



Gebührenreglement (GebR); Synopse

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen. ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten. ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.	Art. 1 ¹ <i>Das vorliegende Gebührenreglement ist anwendbar auf sämtliche von der Gemeinde zu erhebenden Gebühren gegenüber Dritten.</i> ² <i>Es regelt die Gebührenpflicht, den Gebührengegenstand, die Bemessungsgrundlagen und die Erhebung der Gebühren durch die Verwaltung.</i> ³ (ehemals Abs. 1) Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen. <i>Die Gemeinde erhebt Gebühren für erbrachte Dienstleistungen der Organe, des Gemeindepersonals sowie für Leistungen gemäss Art. 10 dieses Reglements.</i> ⁴ (ehemals Abs. 2) Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten. <i>Zusätzlich zu den Gebühren sind notwendige Auslagen für Sachaufwand und Leistungen Dritter (Expertisen, Mitberichte, Bewilligungen, Publikationskosten, Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen o.ä.) geschuldet.</i>	

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Bisher	Neu	Bemerkungen
-	Art. 2 <i>¹ Jede natürliche oder juristische Person, welche Leistungen der Organe oder der Verwaltung der Gemeinde veranlasst, verursacht oder nutzt, hat die entsprechenden Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu entrichten.</i> <i>² Gebührenfrei sind Auskünfte, Drucksachen und sonstige Unterlagen, die an politische Parteien der Gemeinde Matten sowie an Medienschaffende und wissenschaftlich Forschende im Rahmen ihrer jeweiligen beruflichen Tätigkeit mit verhältnismässigem Aufwand abgegeben werden. Der Gemeinderat legt in der Gebührenverordnung die Einzelheiten fest.</i>	Neuer Artikel eingeschoben.
Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertsechzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal). ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen. ³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein	Art. 3 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertsechzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal). <i>² Für die Berechnung des Stundenansatzes gemäss Art. 6 dieses Reglements wird der durchschnittliche Bruttolohn der entsprechenden Personalgruppe mit Faktor 1.75 multipliziert.</i> ³ Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand grundsätzlich nicht übersteigen. ⁴ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein <i>Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Vorteile und Leistungen für die Gebührenpflichtigen.</i>	
Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen. ² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.	Art. 4 ¹ [unverändert] ² [unverändert]	

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Bisher	Neu	Bemerkungen						
Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten. ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt: a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II ³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten. ⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.	Art. 5 ¹ [unverändert] ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung in verschiedene Tarifestufen unterteilt, insbesondere: a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II c) für Dienstleistungen von Werkhof oder Hauswartungen: Aufwandgebühr III ³ [unverändert] ⁴ [unverändert]	Es wird die Möglichkeit geschaffen, für das Personal des Werkhofs und der Hauswartung einen eigenen Preis zu verrechnen.						
-	Art. 6 ¹ Der Gemeinderat beschliesst mittels Verordnung (Gebührenverordnung) die Höhe der einzelnen Gebühren (Tarife) nach den Bestimmungen dieses Reglements. ² Er legt die Aufwandgebühren im Rahmen der nachfolgenden Ansätze pro Stunde wie folgt fest: <table><tr><td>Aufwandgebühr I CHF</td><td>80.00 bis CHF 130.00</td></tr><tr><td>Aufwandgebühr II CHF</td><td>120.00 bis CHF 200.00</td></tr><tr><td>Aufwandgebühr III CHF</td><td>80.00 bis CHF 130.00</td></tr></table>	Aufwandgebühr I CHF	80.00 bis CHF 130.00	Aufwandgebühr II CHF	120.00 bis CHF 200.00	Aufwandgebühr III CHF	80.00 bis CHF 130.00	Neuer Artikel eingeschoben. Dient als Grundlage für die effektive Gebühr in einer Verordnung zu regeln.
Aufwandgebühr I CHF	80.00 bis CHF 130.00							
Aufwandgebühr II CHF	120.00 bis CHF 200.00							
Aufwandgebühr III CHF	80.00 bis CHF 130.00							
Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten. ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Die Pauschalgebühr basiert auf dem LIKP von 100.0 Punkten (Basis Dezember 2005)	Art. 7 ¹ [unverändert] ² Sie werden insbesondere für routinemässig durchgeführte Tätigkeiten erhoben. ³ Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Die Pauschalgebühr basiert auf dem LIKP von 100.0 Punkten (Basis Dezember 2005) (Basis Index 2020, Stand November 2025) ändert, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an							

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.	[aufgehoben]	Neu in Art. 1 geregelt.
-	Art. 8 <i>¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für alle Leistungen der Gemeindeverwaltung, die durch einzelne Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können und nicht Bagatellen betreffen.</i> <i>² Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Leistungen im Einzelnen in der Gebührenverordnung.</i>	Es wird die Grundlage geschaffen, um die Leistungen in einer Gebührenverordnung zu regeln.
-	Art. 9 <i>¹ Wo das übergeordnete Recht oder dieses Reglement nichts anderes bestimmen, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Erbringung der Leistung erforderlichen Zeitaufwand.</i> <i>² Der Gemeinderat setzt die Gebühren für Leistungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale fest oder sieht dafür einen Rahmen vor.</i> <i>³ In den übrigen Fällen setzt der Gemeinderat je nach Art der Leistung der dafür notwendigen Qualifikation verschiedene Stundenansätze fest. Er berücksichtigt neben den Personalkosten auch die Gemeinkosten.</i>	
-	Art. 10 <i>¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren</i> <i>a) für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grunds;</i> <i>b) für die Benützung gemeindeeigener Anlagen und Räume;</i> <i>c) für die Benützung gemeindeeigener Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge.</i>	

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Bisher	Neu	Bemerkungen
-	Art. 11 ¹ Die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grunds bestehen aus einer Grundgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwands und einer nutzungsabhängigen Gebühr. ² Die nutzungsabhängigen Gebühren richten sich nach a) der Art der Benützung; b) der beanspruchten Fläche; c) der Dauer der Beanspruchung. ³ Der Gemeinderat kann weitere Kriterien, wie die Lage der beanspruchten Fläche und die vorhandene Infrastruktur berücksichtigen.	
Art. 31a ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012 ² Taxpflichtig sind Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 100.00 und CHF 150.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	Art. 12 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012 ² Taxpflichtig sind Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August (Stichtag) in der Gemeinde Wohnsitz haben und deren Hund am Stichtag älter als sechs Monate ist. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe Hundetaxe zwischen CHF 100.00 und CHF 150.00 200.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe Hundetaxe ist für alle Hunde gleich. ⁴ Der Gemeinderat legt allfällige weitere Kategorien von Hunden, welche ganz oder teilweise von der Hundetaxe zu befreien sind, in der Gebührenverordnung fest.	Mit der Ergänzung des Absatz 4 kann z.B. in der Gebührenverordnung geregelt werden, dass auch Therapie-Begleit- und Rettungshunde auf begründetes Gesuch hin befreit werden können.
Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.	Art. 13 [unverändert]	

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.	Art. 14 ¹ Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen. <i>Die Gemeinde kann Gebühren und Auslagen im Einzelfall auf begründetes schriftliches Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig ist oder eine ungerechtfertigte Härte darstellt.</i> <i>² Für den Erlass der Gebühren ist der Gemeinderat zuständig. Dieser kann die Erlasskompetenz auf Verordnungsstufe regeln.</i> <i>³ Grundsätzlich nicht erlassen werden hohe Aufwandgebühren für Leistungen und Angebote, auf welche die gebührenpflichtige Person oder Institution vorgängig hingewiesen wurde.</i>	Artikel wurde konkretisiert.
Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen. ³ Bezahlte die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.	Art. 15 ¹ [unverändert] ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen. <i>Die Gemeinde mahnt die Schuldnerin / den Schuldner bei Zahlungsverzug.</i> ³ [unverändert] ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner <i>oder beschreitet den Rechtsweg.</i>	Abs. 4 wurde ergänzt, da z.B. bei Hundetaxen eine Freiheitsstrafe beantragt werden kann.
Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.	Art. 16 [unverändert]	
Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.	Art. 17 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig. <i>Rechnungsstellung fällig beziehungsweise bei einer Verfügung mit dem Inkrafttreten von deren Rechtskraft.</i>	
Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung	Art. 18 [unverändert]	

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 12a ¹ Die Finanzverwalterin / der Finanzverwalter entscheidet über Stundungen bis maximal drei Monate und bis zu einem Betrag von CHF 10'000.00, soweit die Gemeinde zuständig ist. ² Über die übrigen Stundungsgesuche entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Finanzkommission, soweit die Gemeinde zuständig ist. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat seine Debitorenausstände schriftlich einzureichen. ³ Der Verzugszins gemäss Art. 13 bleibt in jedem Fall geschuldet.	Art. 19 ¹ [unverändert] ² Über die übrigen Stundungsgesuche entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Finanzkommission der Finanzverwalterin / des Finanzverwalters, soweit die Gemeinde zuständig ist. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat seine Debitorenausstände schriftlich einzureichen. ³ [unverändert]	Abs. 2 wurde angepasst, da die Gemeinde gem. OgR keine Finanzkommission mehr hat.
Art. 13 ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes geschuldet. ² Ein Verzugszins unter CHF 30.00 wird nicht in Rechnung gestellt, sofern dafür eine separate Rechnungsstellung erforderlich ist.	Art. 20 ¹ [unverändert] ² Zusätzlich zum Verzugszins sind Inkassogebühren geschuldet. ³ [unverändert] (ehemals Abs. 2)	
Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.	Art. 21 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit und andere diesem Reglement zugrundeliegende Forderungen verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts. ² [unverändert] ³ [unverändert] ⁴ [unverändert]	
Art. 15 bis Art. 56	[aufgehoben]	Sämtliche Artikel werden aufgehoben. Diese sind neu in der Gebührenverordnung geregelt.

Matten, 28. April 2025 / PB